Projekt „NoFa“

Ausbildungsfolder

Notarfachangestellte/r

Notarkammer Frankfurt

Einleitung

Was macht ein Notar?

Notare sind unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes. Oberflächlich betrachtet beschränkt sich die Tätigkeit eines Notars auf Beurkunden und Beglaubigen. Doch beides setzt intensive Beratung mit dem Klienten und Eingehen auf dessen ganz besondere Situation voraus. Ehe er eine Beurkundung vornimmt, muss der Notar den wahren Willen der Beteiligten erforschen und entsprechende Verträge oder Erklärungen gestalten. Beim Vorlesen bespricht er deren Konsequenzen und weist auf Risiken und Gefahren hin. Auch bei einer Beglaubigung, also der Bestätigung der Echtheit einer Unterschrift oder eines Dokuments, prüft der Notar die Personalien desjenigen, der unterschreibt, bzw. die Übereinstimmung der Abschrift mit dem vorgelegten Original und schützt dadurch den Rechtsverkehr vor Fälschungen und die Beteiligten vor Schaden.

In praxi ist der Notar in vielen Bereichen tätig, beispielsweise im:

Erbrecht

Eine durchdachte Testamentsgestaltung ist heutzutage wichtiger denn je, nicht zuletzt wegen der Erbschaftssteuer. Notare weisen die Mandanten allerdings nicht nur auf die steuerlichen Aspekte eines Erbvertrags oder Testaments hin, sondern sind vor allem darauf bedacht, familiäre Gesichtspunkte wie etwa die Vermeidung von Streitigkeiten oder die Versorgung naher Angehöriger in ihre Beratungstätigkeit miteinfließen zu lassen. Auch bei Unternehmensübergaben- bzw nachfolgen hat der Rat des Notars, schon so manche unliebsame Überraschung verhindert und kostspielige Gerichtsverfahren vermieden. Schließlich ist der Notar zur Stelle, wenn es um die Erteilung des Erbscheins oder die Ausschlagung einer Erbschaft geht.

Familienrecht

Drum prüfe, wer sich ewig bindet – auch in eherechtlichen Angelegenheiten nimmt der Notar eine tragende Rolle wahr. Vor oder nach einer Eheschließung bespricht und beurkundet er Eheverträge, in denen beispielsweise der Unterhalt geregelt, Gütertrennung vereinbart oder über das Sorgerecht Vereinbarungen getroffen werden. Weiter hilft er bei einer gewünschten Kindesadoption und setzt die erforderlichen Anträge ans Familiengericht auf. Nicht zuletzt hat er auch für den Vorsorge- bzw Betreuungsfall

Lösungen parat. So entwirft und beurkundet er Betreuungs- bzw Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten.

Immobilienrecht

Hier liegt einer der Hauptaufgabenbereiche des Notars. Er steht bei Kaufverträgen über Häuser, Grundstücke und Eigentumswohnungen ebenso zur Seite wie bei Immobilienschenkungen, etwa im Zusammenhang mit Unternehmensübergaben an die jüngere Generation oder der vorweggenommenen Erbfolge. Der Notar formuliert die notwendigen Vertragsklauseln, beurkundet den Vertrag und betreut die Parteien auch treuhänderisch bei dessen Abwicklung. Er besorgt notwendige behördliche Genehmigungen und stellt die erforderlichen Anträge an das Grundbuchamt. Schließlich ist er noch für die freiwillige Versteigerung von Grundstücken zuständig.

Handels- und Gesellschaftsrecht

Egal ob Einzelperson oder Gesellschaft. Wo die Weichen für eine in größerem Umfang angelegte unternehmerische Zukunft gestellt werden, ist der Notar ebenfalls am Zug. Er stellt nämlich den direkten Draht zum Handelsregister her. Somit formuliert er die notwendigen Eingaben, beglaubigt die Unterschriften der Parteien, stellt die erforderlichen Unterlagen zusammen und übersendet diese strukturiert elektronisch an das Registergericht.

Speziell in Bereichen, wo rechtliche mit wirtschaftlichen Fragen verknüpft sind, erweist sich der Notar ebenfalls als unabdingbarer Partner. Darunter fallen die Wahl der optimalen Rechtsform (vom Einzelunternehmer über die Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft bis zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft). Dazu gehört naturgemäß auch die Wahl des Firmennamens, der ebenfalls rechtlichen Regelungen unterliegt. Und nicht zuletzt im Vereinsrecht ist auf den Notar verlass. Bei der Gründung und Eintragung eines Vereins zeigt sich nicht nur die Sicherheit die der Notar bietet, sondern auch der Service, den er leistet.

Hinter jedem guten Notar steht ein starkes Team

Um diesen Aufgaben und dem Vertrauen, das den Notaren entgegengebracht wird, gerecht zu werden, brauchen sie zuverlässige, engagierte und fachkundige Mitarbeiter. Notarfachangestellte erfüllen dabei wichtige Funktionen und unterstützen die Notare in vielen Bereichen. Eine fundierte Ausbildung ist dafür die Voraussetzung. Das nötige Wissen wird zum einen durch die praktische Ausbildung im Notariat und zum anderen durch den theoretischen Unterricht in der Berufsschule vermittelt.

Professionalität und Menschlichkeit

Professionalität und Menschlichkeit ist der Slogan und das erstrebenswerte Ideal des Ausbildungslehrgangs. Die Notarkammer ist der Ansicht, dass langfristiger Erfolg im Beruf, wie auch im Leben ganz besonders von diesen beiden Qualitäten abhängt. Sohin sollte man Integrität und Kompetenz besitzen und gleichzeitig auch ein Gespür für Menschen. Eine Zielsetzung der Ausbildung stellt daher die Vermittlung dieser beiden Aspekte dar. Der Anspruch richtet sich allerdings nicht nur an die Auszubildenden, sondern vielmehr noch an die Ausbilder und Lehrer (die hier mit gutem Beispiel vorangehen sollten).

Über uns, die Notarkammer Frankfurt

Die Notarkammer Frankfurt ist nach dem Berufsbildungsgesetz maßgeblich zuständig für die Organisation und Durchführung des Ausbildungslehrgangs der Notarfachangestellten in Südhessen. Im Rahmen ihrer Aufgaben und Möglichkeiten leistet die Notarkammer einen wesentlichen Beitrag zu einem möglichst reibungslosen, effektiven und angenehmen Ausbildungsverlauf.

Dieser Ausbildungsfolder soll für Notare und Azubis gleichermaßen dienen, um einen Einblick in den Ausbildungsberuf zu bekommen, den Ausbildungsverlauf zu skizzieren und schließlich auch durch Praxistipps und Hilfestellungen eine gute Ausbildungsqualität zu gewährleisten.

Übrigens: *Der Frauenanteil unter den Notaren, Notariatskandidaten, Notarfachwirten und Notarfachangestellten ist stark steigend. Bezeichnungen wie „der Notar“* oder *„Notarfachwirt“ sind in diesem Folder der besseren Lesbarkeit wegen gewählt und als geschlechtsneutral zu verstehen.*

Wichtige Informationen zur Ausbildung

Rechtsgrundlagen

Wesentliche Grundlagen der Berufsausbildung sind das Berufsbildungsgesetz – BBiG – vom 23. März 2005 und die Verordnung über die Berufsausbildungen zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum/zur Notarfachangestellten, zum/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum/zur Patentfachanwaltsangestellten (ReNoPat-Ausbildungsverordnung – ReNoPatAusbV9) vom 29. August 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

Weiter zu beachten sind:

- Das Jugendarbeitsschutzgesetz – JarbSchG – vom 12. April 1976.
- Der Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe „Rechtsanwaltsfachangestellte, Notarfachangestellte/r, ReNos und Patentfachanwaltsangestellte“ (Beschluss der Kulturministerkonferenz 27.6.2014)
- Und die Prüfungsordnung der Notarkammer Frankfurt

Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag, sowie ggf der Antrag auf Ausbildungsverkürzung, sind dreifach im Original bei Notarkammer Frankfurt zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge (§§ 34, 36 BBiG) einzubringen. Sofern der/die Auszubildende noch nicht volljährig ist, ist zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung beizulegen (§ 32 Abs 1 JAbSchG). Es ist Voraussetzung der Eintragung, dass der Ausbildungsvertrag den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird (§ 35 BBiG).

Vertragsschließende

Der **Ausbildende** ist derjenige, der einen anderen zur Berufsausbildung einstellt (§ 10 Abs 1 BBiG), also die Privatperson oder juristische Person, die mit dem Auszubildenden den Vertrag abschließt. Auch eine BGB-Gesellschaft kann als solche Vertragspartner sein, wie auch eine OHG oder KG.

Der **Ausbildende** muss nicht zugleich in eigener Person ausbilden. Bildet der Ausbildende nicht selbst aus, muss dieser allerdings einen **Ausbilder** ausdrücklich mit der tatsächlichen Ausbildung beauftragen. Vertragspartner und rechtlich verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausbildung ist aber stets der Ausbildende, auch wenn er mit der tatsächlichen Ausbildung einen Dritten beauftragt hat, dieser handelt für den Ausbildenden.

Die Notarkammer bittet darum nur eine Person als **Ausbilder** zu benennen, da nur eine Einzelperson in die Ausbildungsrolle eingetragen wird.
Bei minderjährigen **Auszubildenden** sind die gesetzlichen Vertreter zu nennen. Diese haben neben dem Auszubildenden die Vertragsniederschrift zu unterschreiben.

Ausländische Auszubildende

Hat der Auszubildende keine EU-Staatsangehörigkeit, muss der Kammer eine Kopie der Aufenthaltserlaubnis bzw. sonstige Berechtigung zum Aufenthalt (Duldung) oder Arbeitserlaubnis vorgelegt werden

Probezeit

Die Probezeit beträgt mindestens einen und höchstens 4 Monate (§ 20 BBiG). Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten fristlos gekündigt werden (§ 22 Abs 1 BBiG).

Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt für die Notarfachangestellten 3 Jahre. Die Ausbildungsdauer sowie die Daten des Beginns und des Endes der Ausbildungszeit sind in den Vertrag aufzunehmen.
Die Ausbildungsdauer kann unter bestimmten Voraussetzungen auch verkürzt, verlängert oder in Teilzeit ausgeübt werden.

Ausbildungsvergütung

Der Vorstand der Notarkammer Frankfurt empfiehlt die folgenden Vergütungssätze für Auszubildende zum/zur Notarfachangestellten:

1. Ausbildungsjahr 900,00 €
2. Ausbildungsjahr 980,00 €
3. Ausbildungsjahr 1.060,00 €

Urlaub

In die Vertragsniederschrift ist der dem Auszubildenden zustehende Urlaub für jedes Kalenderjahr (nicht Ausbildungsjahr) richtig einzutragen.

Datum des Vertragsbeginns (1. Kalenderjahr)	**Mindesturlaub in Werktagen bei Lebensalter am** 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres				**Datum des Vertragsendes (letztes Kalender-jahr)**
	15 Jahre	**16 Jahre**	**17 Jahre**	**18 Jahre**	
01.01. - 30.06.	30	27	25	24	01.07. - 31.12.
01.07.	15	14	13	12	30.06.
02.07. - 01.08.	13	11	10	10	31.5. - 29.06
02.08. - 01.09.	10	9	8	8	30.04. - 30.05
02.09. - 01.10.	8	7	6	6	31.03. - 29.04
02.10. - 01.11.	5	5	4	4	28./29.2. - 30.03.
02.11. - 01.12.	3	2	2	2	31.01. - 27./28.02.
02.12. - 31.12.	0	0	0	0	01.01. - 30.01

Bei der Urlaubsberechnung ist die obige Tabelle hilfreich.

Für die Berechnung des Urlaubs ist maßgeblich, wie alt der Auszubildende am 1. Januar eines Jahres ist. Wie alt die Auszubildende bei Beginn der Ausbildung ist, spielt keine Rolle.
Soll der Urlaub für das erste Kalenderjahr errechnet werden, sucht man in der linken Spalte „Datum des Vertragsbeginns“ die Zeile mit dem passenden Datum, z.B. „02.09. - 01.10.“. Nun findet man in derselben Zeile weiter unter dem jeweiligen Alter der Auszubildenden den richtigen Urlaubsanspruch.

Individueller Ausbildungsplan

Nach § 5 Abs 2 der Ausbildungsverordnung hat die Ausbildung unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans (Anlage zu § 3 Abs 1 der Ausbildungsverordnung) nach einem individuellen Ausbildungsplan zu erfolgen. Muster und Anleitungen für die Erstellung eines solchen Plans werden in der Fachliteratur angeboten.

Berichtsheft

Während der Ausbildungszeit führt die/der Auszubildende ein Berichtsheft (schriftlicher Ausbildungsnachweis). In dieses trägt sie/er stichwortartig die von ihr/ihm ausgeführten Tätigkeiten ein. Das Berichtsheft muss vom Ausbildungsnotar regelmäßig durchgesehen und abgezeichnet werden.
Die entsprechenden Formulare werden von der Notarkammer zur Verfügung gestellt.
Eine Bewertung des Berichtshefts findet nicht statt. Die Vorlage des ordnungsgemäß geführten Berichtsheftes ist aber Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Zwischen- und Abschlussprüfung

Am Anfang des 2. Ausbildungsjahres erfolgt eine Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes. Die Abschlussprüfung findet am Ende der dreijährigen Ausbildung statt. Dabei wird die schriftliche Abschlussprüfung und mündliche Prüfung vom Prüfungsausschuss der Notarkammer Frankfurt abgenommen. Die Abschlussprüfung besteht aus praxisbezogenen Fällen und Aufgaben.

Formulare, Merkblätter und Vertragsmuster

Sämtliche für die Ausbildung relevanten Formulare, Merkblätter und Vertragsmuster werden von der Notarkammer Frankfurt ebenfalls zugesendet.

Messeauftritt und Werbematerialien

Um den Beruf des/der Notarfachangestellten noch bekannter zu machen, nimmt die Notarkammer Frankfurt an unterschiedlichen Berufs- und Ausbildungsmessen im gesamten Kammerbezirk teil. Eine rege Teilnahme seitens der Notare/Notarinnen im regionalen Einzugsgebiet der Ausbildungsmesse ist erbeten und gewünscht.

Für eigenorganisierte Messen oder Schulbesuche stellt die Notarkammer Frankfurt gerne entsprechendes Werbematerial zur Verfügung. Gerne können zudem die aktuellen Werbeflyer in den eigenen Büroräumlichkeiten ausgelegt werden. Bei Bedarf können weitere Exemplare bei der Notarkammer Frankfurt angefordert werden.

Ansprechpartner

Dr. Walter Singer – Referent
E-Mail: singer@notk-ffm.de
Telefon: 069 170098 27

Aufstiegsmöglichkeiten

Notarfachwirt

Ausbildungsdauer: 15 bis 18-monatige Ausbildung, die von den Kollegen der HERA (Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft) durchgeführt wird.

- Notarfachwirte sind fachlich versierte und sozial kompetente Mitarbeiter des Notars, die mit besonderen rechtlichen Fragestellungen und komplexen Sachverhalten betraut werden;
- sind wichtiger Ansprechpartner des Notars im Ausbildungsbereich und bei der Koordinierung des Personaleinsatzes.

Bachelor of Laws (LL.B)

WINGS Fernstudium Rechtswissenschaft für Notarfachwirte (und Notarfachangestellte)

Uni Wismar

Der Fernstudiengang Bachelor Rechtswissenschaft für Notarfachwirte wurde speziell für Notarfachangestellte und Notarfachwirte konzipiert. Abhängig von der Vorbildung werden zwei Optionen des Fernstudiums angeboten.

Option A

Option A bietet die Möglichkeit, direkt und berufsbegleitend in 8 Semestern den staatlichen Hochschulabschluss Bachelor of Laws (LL.B.) zu erwerben.

Die ersten 3 Semester beinhalten die Module der Aufstiegsfortbildung zum Notarfachwirt. Optional ist danach die Prüfung mit dem anerkannten Abschluss „Geprüfter Notarfachwirt“ vor der Notarkammer möglich.

Option B

Wenn man die Aufstiegsfortbildung zum Geprüften Notarfachwirt oder die Prüfung vor einer Notarkammer erfolgreich absolviert hat, wird die Möglichkeit geboten aufbauend und unter Anrechnung der bereits erbrachen Fortbildungs- und Prüfungsleistungen den staatlichen Hochschulabschluss „Bachelor of Laws (LL.B.)“ zu erwerben.

Mit einer Weiterbildung zum „Bachelor of Laws“ öffnen sich die Türen zu verantwortungsvollen Aufgaben im nationalen und internationalen Umfeld. Danach übernimmt man Führungsaufgaben in der Wirtschaft, im Immobilien- und Liegenschaftsmanagement, ist Manager in der Rechts- und Vertragsabteilung kleiner und

mittelständischer Unternehmen, berät Unternehmen in rechtlichen, steuerlichen und bilanzbuchhalterischen Fragen sowie im Bereich Compliance und unterstützt die Unternehmensführung/-steuerung sowohl im Controlling, als auch im Personal- und Risikomanagement.

Man erwirbt einen staatlichen Hochschulabschluss, der das Engagement der Person für persönliche Weiterentwicklung unterstreicht und den Zugang zu einem Masterstudium ermöglicht.